

BEGRÜNDUNG

ZUR 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE DÖRPHOF

- FÜR ZWEI TEILBEREICHE IN DER GEMEINDE DÖRPHOF –

SCOPING

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BAUGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|---|
| TEIL 1 – B E G R Ü N D U N G | 1 |
| 1 AUSGANGSSITUATION | 1 |
| 1.1 Lage des Plangebietes..... | 1 |
| 1.2 Bestand..... | 1 |
| 1.3 Grundlage des Verfahrens | 2 |
| 1.4 Rechtliche Bindungen | 2 |
| 1.4.1 Landesentwicklungsplan 2021 | 2 |
| 1.4.2 Regionalplan 2001 | 2 |
| 1.4.3 Landschaftsrahmenplan 2020..... | 2 |
| 1.4.4 Flächennutzungsplan | 2 |
| 1.4.5 Landschaftsplanung..... | 3 |
| 1.4.6 Schutzverordnungen..... | 3 |
| 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG | 4 |
| 2.1 Allgemeine Ziele der Planung | 4 |
| 2.2 Ziele übergeordneter Rechtsbestimmungen..... | 5 |
| 2.3 Standortalternativen..... | 7 |
| 3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN | 9 |
| 3.1 Art der Nutzung..... | 9 |
| 3.2 Verkehrliche Erschließung | 10 |
| 3.3 Ver- und Entsorgung..... | 10 |
| 3.4 Umweltbericht | 11 |
| 3.5 Natur und Landschaft..... | 11 |
| 3.6 Immissionsschutz..... | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 3.7 Hinweise | 12 |
| 4 FLÄCHENBILANZIERUNG | 13 |
| TEIL 2 UMWELTBERICHT | 14 |
| 1 Einleitung | 14 |
| 2 Räumliche Ausgangssituation | 14 |
| 3 Ökologische Ausstattung | 15 |
| 4 Naturschutzfachliche Einordnung | 15 |
| 5 Vorgesehener Untersuchungsumfang | 16 |

Anhang:

- Standortalternativenprüfung BHKW Dörphof vom Januar 2024, erstellt durch das Planungsbüro Springer

TEIL 1 – B E G R Ü N D U N G

Zur. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof für zwei Teilbereiche der Gemeinde Dörphof, westlich der K 63

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche in der Gemeinde Dörphof.

Der Teilbereich 1 befindet sich im Ortsteil Dörphof nördlich der Straße „Alt Dörphof“ und westlich der Dorfstraße (K 63). Der ca. 3.000 m² große Teilbereich grenzt derzeit zu allen Seiten an landwirtschaftliche Flächen an. Südlich des Plangebietes ist der Bau einer Kita geplant und vorbereitet.

Der ca. 1,9 ha große Planbereich 2 erweitert die bestehende Biogasanlage im Ortsteil Schuby in Richtung Osten. Im Norden, Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

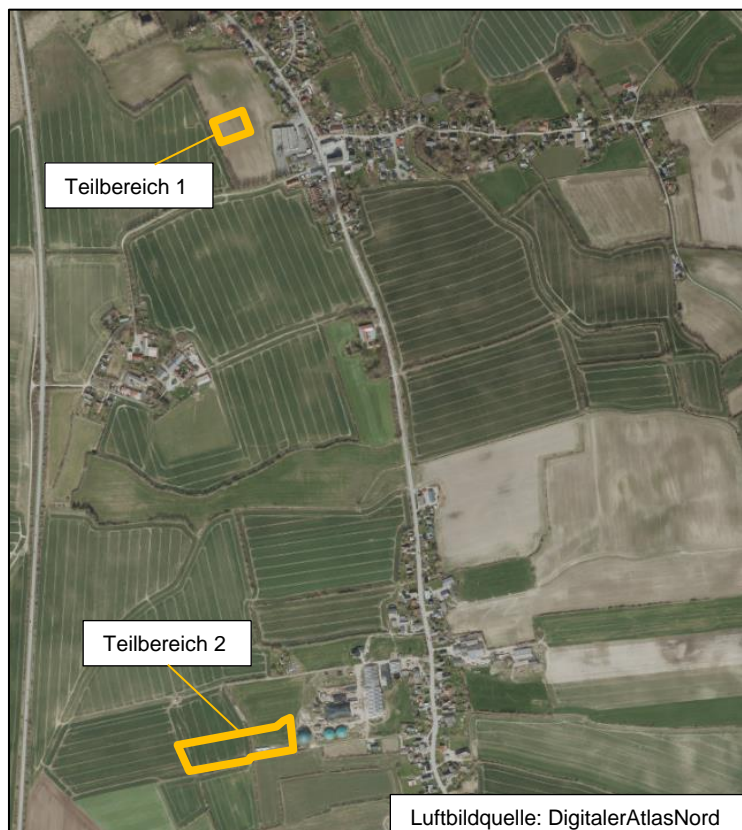
Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Teilbereich 1 wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ein Knick begrenzt das Plangebiet in Richtung Westen. Das Gelände ist eben und weist Höhen um 10 m über NHN auf.

Der Teilbereich 2 wird ebenfalls als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Planbereich wird durch einen Knick mittig in Nord-Süd-Richtung unterteilt. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein weiterer Knick. Im Osten sind angrenzend die vorhandenen Gärproduktlager der bestehenden Biogasanlage errichtet. Das Gelände verläuft eben mit Höhen um 9 bis 10 m über NHN.



1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof hat am 27.02.2024 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan 2021

Die Gemeinde Dörphof wird in der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) als Gemeinde im ländlichen Raum dargestellt. Dörphof ist in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Westlich der Planbereiche verläuft die Bundesstraße B 203.

1.4.2 Regionalplan 2001

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (2001) stellt die Gemeinde entlang einer Bundesstraße dar. Östlich der Ortslage befindet sich ein Ordnungsraum für Tourismus und Erholung und ein Vorranggebiet für Naturschutz sowie am Schwansener See und der Küste ein Naturschutzgebiet. Der Planbereich 1 befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Gem. **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes** für den neuen Planungsraum II (2023) wird die Gemeinde in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Östlich befindet sich ein Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich. Der Planbereich 1 befindet sich außerhalb des Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

Westlich der Plangebiete verläuft die Bundesstraße B 203.

Gem. der **Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie an Land für den neuen Planungsraum II** (2020) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 750 m westlich des Teilbereiches 2 und ca. 1 km südlich des Teilbereiches 1.

1.4.3 Landschaftsrahmenplan 2020

Die Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II (2020) stellt beide Teilbereiche im Naturpark Schlei dar.

In den Karten 1 und 3 sind für die Plangeltungsbereiche oder angrenzende Flächen keine besonderen Darstellungen enthalten.

1.4.4 Flächennutzungsplan

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Dörphof aus dem Jahr 1974 stellt die Planbereiche als landwirtschaftliche Flächen dar.

Östlich des Teilbereiches 1 befindet sich ein Dorfgebiet und eine Umformer-Station. Südwestlich grenzt das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes an. Diese stellt das Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ dar.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „BHKW“ festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Östlich des Teilbereiches 2 grenzt der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes an, die die Fläche als Sondergebiet „Biogasanlage“ darstellt.

In der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 27.02.2024 der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof, im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich werden die Bebauungspläne aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.5 Landschaftsplanung

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Dörphof stellt die im Jahr 1998 vorhandenen Nutzungen und den bestehenden Bewuchs dar.

Der Plan stellt den Knick im Westen des Teilbereiches 1 als Bestand dar. Für die angrenzende Fläche ist eine Anreicherung und Schutz der vorhandenen Grünstrukturen im Ort vorgesehen.

Im Teilbereich 2 sind die Knicks im Süden, Osten und Westen des Plangebietes dargestellt.

Da 1998 die Errichtung der Biogasanlage noch nicht vorhersehbar war und die Erweiterung zur nachhaltigen Energieversorgung beiträgt, sind Abweichungen vom Landschaftsplan vertretbar.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb der Plangebiete gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Die Gebiete befinden sich nach § 27 BNatSchG im Naturpark Schlei.
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 sind nicht gegeben.
- Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das ca. 1,8 -2,2 km südwestlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsruher Holz“, das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgewässer“ ca. 2,1 km westlich sowie das Gebiet 1326-301 „NSG Schwansener See“ ca. 2,5 km östlich des Teilbereiches 1.
Aufgrund der großen Entfernungen und der zu erwartenden Wirkfaktoren ist nicht von Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete auszugehen.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Allgemeine Ziele der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für die o.g. Plangebiete die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Sie trifft innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches Darstellungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um dem vorhandenen Biogas-Unternehmen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern. Auf einer Gesamtfläche von ca. 2,2 ha sollen die für den Betrieb der Biogasanlage notwendige bauliche Anlagen langfristig gesichert sowie dessen Erweiterung ermöglicht werden.

Die bestehende Biogasanlage im Ortsteil Schuby wurde ursprünglich als privilegierte Anlage mit 440 kW neben dem zugehörigen, alteingesessenen landwirtschaftlichen Betrieb errichtet. Über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Jahr 2011 erfolgte die Erweiterung des Betriebes auf 800 kW Leistung.

Im Zuge der Ressourcen-Schonung mittels Nutzung der anfallenden Abwärme wurde in den vergangenen Jahren durch den ortsansässigen Betreiber der Ausbau eines Fernwärmenetzes für die angrenzende Wohnbebauung vorbereitet, an die einzelne Wohngebäude bereits angeschlossen sind.

Aktuell ist eine deutliche Vergrößerung dieses Fernwärmenetzes geplant. So sollen zukünftig neben den Bestandsgebäuden in den Ortsteilen Schuby, Dörphof und Karlberg auch die in Dörphof geplante KiTa des KiTa-Verbandes Nordschwansen und das neue Baugebiet in Dörphof (B-Plan Nr. 5) vollständig durch die Biogasanlage in Schuby mit Fernwärme versorgt werden.

Für die konstante Bereitstellung ausreichender Wärmeversorgung eines so großen Gebietes ist zum einen der Bau eines Zwischenlagers nötig, in das in den Sommermonaten bei geringem Wärmebedarf die überschüssigen Gasmengen einlagert und in den Wintermonaten bei erhöhtem Bedarf wieder entnommen werden können. Hierzu soll westlich des Betriebsstandortes eine entsprechend große Fläche zur Verfügung gestellt werden. Durch den Bau eines Zwischenlagers ist eine Erhöhung der Gesamtleistung der Biogasanlage nicht erforderlich. Außerdem wird ein Blockheizkraftwerk mit Wasserspeicher in der Nähe der Hauptabnehmer im Ortsteil Dörphof erforderlich, um die in der Biogasanlage produzierte Wärme konstant den angeschlossenen Haushalten und der KiTa bereitstellen zu können.

Im Teilbereich 1 soll auf einer Fläche von ca. 3.000 m² der für die Versorgung des angrenzenden Wohngebietes und der geplanten KiTa mit Fernwärme notwendige Stützpunkt in Form eines Blockheizkraftwerkes sowie dazu benötigten Anlagen ermöglicht werden.

Im 1,9 ha großen Teilbereich 2 ist die Errichtung eines Gasspeichers sowie eines Wasserlagers geplant. Hierdurch soll das Leistungsspektrum der bestehenden Biogasanlage durch eine weitere Komponente zukunftsorientiert ergänzt werden. Geplant ist die Speicherung des Bio-

gases, zu Zeiten, in denen weniger Strom benötigt wird, um bei höherem Bedarf das gespeicherte Gas nutzen zu können. Dadurch wird bei weniger Stromnachfrage auch weniger Strom erzeugt. Dies war bislang nicht möglich, da hierfür eine Speicherung des Biogases nötig ist.

Die Lage des geplanten Speichers liegt zukünftig zwischen der bestehenden Biogasanlage westlich des Ortsteiles Schuby und der Bundesstraße B 203, von der der Standort ca. 400 m Abstand einhält.

Ca. 200 m westlich der B 203 liegt das Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR2_RDE_001 sowie eine Weißfläche (Uneingeschränkte Potenzialflächen) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die durch diese Lage langfristig realisierbare Kopplung der drei regenerativen Energiequellen Biogas, Windenergie und Photovoltaik bietet zukünftig weitere Potenziale für den Klimaschutz und die Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien.

Ziel der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit die nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Anlagenstandortes, die Stärkung der Gemeinde Dörphof auf dem Bioenergiesektor, die Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die örtliche Landwirtschaft sowie die standortverträgliche Einbindung der Sondergebiete in das Orts- und Landschaftsbild.

2.2 Ziele übergeordneter Rechtsbestimmungen

Durch die Umsetzung der Planung wird eine bestehende Biogasanlage weiterentwickelt und langfristig am Standort erhalten. Ziel ist die Förderung regenerativer Energien und die Minderung von Treibhausimmissionen im Hinblick auf den anthropogenen Klimawandel.

Die Planung erfüllt demnach die Grundsätze folgender Rechtsbestimmungen und Gesetze:

1) Baugesetzbuch (BauGB)

- § 1 Abs. 6 :Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Nr. 7f): die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

2) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

- § 1 (1):Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- §1 (2): Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland [...] auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
- § 1 (3): Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.
- § 2: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen

die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

3) Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG)

- § 3 (4): Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Dieses Anfang 2017 von der Landesregierung verabschiedete und 2023 überarbeitete Gesetz bildet eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein. Zudem werden mit dem Gesetz zentrale Klimaschutzziele für das Land festgeschrieben. Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um. In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein von 2021 werden bereits konkrete Grundsätze zur Anpassung an den Klimawandel aufgeführt.

4) Landesentwicklungsplan (LEP 2021)

- Ziff. 2.3 (ländliche Räume), 7 G: Die Landwirtschaft ist ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden. Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien spielen.
- Ziff. 4.5 (Energieversorgung), 3 G: Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit dienen.

4 G: Die energietechnische und energiewirtschaftliche Verbindung der Bereiche Strom, Wärme und Mobilität sowie deren jeweiliger Infrastrukturen soll mit dem Ziel der Umstellung fossiler Energieträger auf Erneuerbare Energien bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Energienutzung in den verschiedenen Sektoren verwirklicht werden. Die Sektorenkopplung sowie die Speicherung und Umwandlung von erneuerbarem Strom sollen insbesondere die Nutzung von erneuerbarem Strom in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität erleichtern und erhöhen.

8 G: Der Einsatz von Ersatzbrennstoffen, bei dem möglichst auch die anfallende Abwärme einer Nutzung zugeführt wird, soll unterstützt werden, soweit eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist.

- Ziff. 4.8 (Landwirtschaft), 1 G: Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt sowie in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden.
2 G: Die Landwirtschaft soll insbesondere [...] zur Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien beitragen.
- Ziff. 6.1 (Klimaschutz), 1 G: Eine nachhaltige Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zur Verringerung des Energieverbrauchs und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen.

5) Regionalplan für den Planungsraum V (2002)

- 7.4 (3): Der Bau weiterer Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen soll neben den bereits vorhandenen Blockheizkraftwerken verstärkt vorangetrieben werden [...]. Neben den bisher eingesetzten Antriebsstoffen Diesel, Rapsöl und Erd-, Faul- oder Deponiegas soll insbesondere der Einsatz von Biomasse verstärkt und gefördert werden. [...].“

6) Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I (2023):

- Kapitel „Klimawandel“: Der Klimawandel und der Anstieg des Meeresspiegels sind zunehmend spürbar. Die aus der globalen Erderwärmung resultierenden Folgen sind eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit, die es mit konsequentem Klimaschutz zu mildern gilt. Zum globalen Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen muss auch im Planungsraum ein Beitrag geleistet werden. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, der Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie der Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität.

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll gesteigert werden auf 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und 100 Prozent spätestens bis zum Jahr 2050. Diese Ziele sollen nach § 4 Abs. 4 EEG 2023 u.a. durch eine jährliche installierte Leistung von 8.400 Megawatt bis zum Jahr 2030 erreicht werden.

2.3 Standortalternativen

Für die Überplanung des **Teilbereiches 1** hat die Gemeinde eine Standortalternativenprüfung erstellt.

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Standortalternativenprüfung (s. Anhang) zunächst alle Flächen zu berücksichtigen, für die schon ein verbindliches Baurecht besteht. Solche Flächen sind in Dörphof nicht vorhanden. Auch ältere landwirtschaftliche Bausubstanz, die in absehbarer Zeit umgenutzt werden könnte und den unter Kap. 3.4 (der Standortalternativenprüfung) genannten Anforderungen entspricht, ist ebenso wie innerörtliche Freiflächen nicht vorhanden.

Durch die Auswertung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Änderungen und der Bebauungspläne, durch die Durchsicht der topographischen Karten sowie durch Gespräche mit der Gemeinde ergaben sich Flächen, die auf ihre Eignung als alternative Standorte für das BHKW geprüft wurden.

Analog werden die Flächen im Plan 'Standortalternativen' dargestellt.

Aus der Flächenbetrachtung ergibt sich, dass es zur beabsichtigten Planfläche im Westen der Ortslage Dörphof (Fläche 3) zwei vertretbare Alternativen gibt, um dem mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten vorrangigen Ziel der Gemeinde Dörphof zu entsprechen, die Rahmenbedingungen für die Errichtung des für den Ausbau des Fernwärmenetzes

im Ortsteil Dörphof erforderlichen BHKWs zu schaffen.

Fläche A1 liegt jedoch deutlich im Außenbereich ohne Siedlungszusammenhang. Zudem befinden sich die Hauptabnehmer in relativ großer Distanz.

Die Fläche A2 liegt auf demselben Flurstück wie die Fläche A3. Allerdings wird der Bereich der Fläche A2 als Koppelzufahrt genutzt. Alternative Zufahrten gibt es aktuell nicht. Dem Landwirt muss jedoch weiterhin die Möglichkeit der Bewirtschaftung seiner Flächen ermöglicht werden.

Aus diesen Gründen bietet sich in zentraler Lage nahe der KiTa und des Neubaugebietes nur die Fläche A3 für den Bau des BHKWs an.

Für den **Teilbereich 2**, der als Erweiterungsfläche für die bestehende Biogasanlage dient, bieten sich nur die unmittelbar an den Betrieb angrenzenden Flächen an. Aufgrund der erforderlichen Abstände zu bestehenden Wohngebäuden sowie innerhalb der Anlage zwischen den einzelnen Komponenten kann das geplante Gaslager nur westlich der Anlage errichtet werden.

Alternative Standorte ergeben sich durch die o.g. Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Biogasanlage (Teilbereich 2) nicht.

Bezüglich der konkreten Lage des Gasspeichers in der Umgebung der bestehenden Biogasanlage wurden in Absprache mit dem Gutachter (vgl. Kap. 3.6) folgende Belange berücksichtigt:

1. Der externe Gasspeicher muss aus Sicht des Gutachters einen größeren Abstand zu den bestehenden Anlagen einhalten, um die Gefahr zu verringern, dass sich das Feuer im Brandfall von einem Gaslager zum nächsten Gaslager ausbreitet.
2. Aktuell wird in die Wärmeversorgung der umliegenden Dörfer der Gemeinden Dörphof, Karby und Brodersby geplant; mit dem Bau mit einem Kostenvolumen von ca. 8 Mio. € wurde inzwischen begonnen. Damit wird der Betreiber der Biogasanlage zu einem öffentlichen Grundversorger. Insofern fällt der Sicherstellung des Anlagenbetriebes eine enorme Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund sind gegen mögliche Havarien, hier z.B. Feuergefahr, aus betrieblichem und gemeindlichem Interesse bestmögliche Vorkehrungen zu treffen. Dies soll im Rahmen dieser Planung mit einem größeren Abstand, der auch den gesetzlichen Achtungsabstand von mind. 200 m einhält, erfolgen. Der gesetzliche Achtungsabstand sollte keinesfalls unterschritten werden, wenngleich dies ggf. mit gutachterlichem Nachweis möglich wäre.
3. Für die vorhabenbezogene Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt die Zustimmung und der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Dörphof in Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes und der Anwohner im Ortsteil Schuby nur vor dem Hintergrund des nunmehr gewählten Standortes. Es wird für einen näher gelegenen Gasspeicher keine Zustimmung der Gemeinde geben. Der große Gasspeicher ist aber zwingend nötig, um die langfristigen Betrieb der Anlage und damit der Wärmeversorgung der umliegenden Dörfer zu gewährleisten.
4. Das durch die 1. Änderung des B-Planes geplante vergrößerte Baufeld zwischen dem geplanten Gasspeicher und der derzeitigen Anlage wird mittelfristig benötigt, weil dort weitere technische Einrichtungen für die Versorgung der umliegenden Dörfer mit Wärme benötigt werden. So soll in absehbarer Zeit die Notheizung für das Wärmenetz, die aktuell noch mit Heizöl betrieben wird, auf CO₂-neutrale Hackschnitzelheizung umgestellt werden. Die Anlagen hierfür sind mittelfristig für das erweiterte Baufeld geplant.

5. Zukünftig müssen für die konstante Wärmeversorgung im regionalen Fernwärmenetz weitere Erzeugungsalternativen bereitgestellt werden. Dazu soll z.B. der Überschussstrom von den in wenigen Jahren geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR2_RDE_001 für die H₂-Produktion genutzt werden. Das H₂ wird dann mit dem CO₂ aus dem Gasspeicher fusioniert, wodurch das benötigte CH₄ entsteht. Damit wird die Biogasanlage in Schuby zur CO₂-Senke. Zudem kann so der zukünftige Maiseinsatz reduziert werden, weil das CH₄ auch ohne Maisvergärung selbst erzeugt werden kann.
Hierfür sind dann weitere technische Einrichtungen nötig, die ebenfalls mittelfristig auf dem Baufeld entstehen sollen.
6. Würde das große Gaslager direkt neben der Biogasanlage gebaut werden, wären die weiteren technischen Einrichtungen für die Wärmeproduktion baulich nicht mehr in der Nähe der Biogasanlage unterzubringen. Diese müssten dann wiederum auf der jetzt geplanten Gasspeicherfläche errichtet werden.
Für den Betriebsablauf und die Betriebssicherheit wäre das die falsche Reihenfolge, weshalb bereits heute das Gaslager mit dem erhöhten Gefährdungspotential in weiterer Entfernung gebaut werden soll.

Neben diesem betriebsbedingten Gründen sprechen auch landschaftsplanerische Gründe für den gewählten Standort. Der geplante Gasspeicher wird aus der Ortslage des Ortsteils Schuby kaum sichtbar sein, da sich dieser in ausreichendem Abstand zur restlichen Bebauung des Dorfes befindet. Auch von der B 203 ist der Standort nur gering einsehbar, da entlang der Bundesstraße durch Knicks, Hecken und weiteren Pflanzen ein natürlicher Sichtschutz besteht.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der Nutzung

Der Teilbereich 1 wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Blockheizkraftwerk“ dargestellt.

Das Sondergebiet dient ausschließlich der Errichtung baulicher Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes funktionstechnisch erforderlich sind. Insbesondere können Wärmepuffer/Wasserspeicher, Notheizungen und Trafos errichtet werden.

Der Teilbereich 2 wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt.

Das Sondergebietes dient ausschließlich der Errichtung baulicher Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage funktionstechnisch erforderlich sind. Insbesondere können Anlagen für die Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Biomethan errichtet werden.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Teilbereiches 1 erfolgt über eine private Zufahrtsstraße von der Straße „Alt Dörphof“, östlich der KiTa, parallel zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 194/195 der Flur 2 Gemarkung und Gemeinde Dörphof. Die Zuwegung ist als wassergebundener Weg geplant, der nur für die Wartung des BHKWs genutzt werden soll.

Der Teilbereich 2 wird über den Gemeindeweg „Wallachei“ südlich der Biogasanlage erschlossen, sodass Knickdurchbrüche zwischen der vorhandenen Biogasanlage und dem geplanten Gasspeicher vermieden werden können.

Die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage ist vorhanden. Sie erfolgt weiterhin über die bestehenden Zufahrten im Osten an die Kreisstraße K 63.

Veränderungen an der Zufahrt zur K 63 sind durch die Umsetzung dieser Planung nicht erforderlich.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandenen Zufahrten zur K 63 erfolgen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Planbereiche sind teilweise vorhanden und werden bei Bedarf entsprechend ausgebaut:

Die Versorgung mit **elektrischer Energie** wird über das Netz der Stadtwerke SH sichergestellt.

Die Plangebiete werden bei Bedarf über das **Trinkwasserversorgungsnetz** des Wasserverbandes Nord versorgt.

Das **Schmutzwasser** wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und dem Klärwerk des Wasserverbandes Nord zugeführt.

Bzgl. der Ableitung des anfallenden **Niederschlagswassers** wird für den Teilbereich 2 ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW1 durch ein Fachbüro erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt.

Für den Teilbereich 1 ist aufgrund der hier greifenden Bagatellgrenze keine Berechnung gem. A-RW1 erforderlich.

Die **Müllbeseitigung** erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Rendsburg-Eckernförde geregelt.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Dörphof durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung

von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein.

Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.4 Immissionsschutz

Im Zuge des Scopings der Bebauungspläne wird das für den technischen Umweltschutz zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) beteiligt und hiermit um Mitteilung zu ggf. notwendigen weiteren Untersuchungen (Lärm, Geruch, Stickstoff, Abstände etc.) gebeten.

3.5 Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung

Zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung in Anwendung der KAS-18 und KAS-32 wurde im November 2023 für die Biogasanlage Schuby ein entsprechendes Gutachten durch die EC Umweltgutachter und Sachverständige, Kremp & Partner PartG mbB, erstellt und bei der Planung zur parallel aufgestellten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 berücksichtigt.

3.6 Umweltbericht

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörphof wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.7 Natur und Landschaft

Angrenzend an beide Teilbereiche befinden sich Knickstrukturen, welche den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG unterliegen und entsprechend als gesetzlich geschützte Biotope gelten.

Die Knicks inkl. ihrer Knickschutzstreifen von 3,0 m ab Knickfuß werden in den parallel aufgestellten Bebauungsplänen innerhalb von Grünflächen dargestellt und als zu erhaltend festgesetzt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten sind.

Auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz gemäß Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 wird an dieser Stelle hingewiesen.

3.8 Hinweise

Denkmalschutz:

Die Teilbereiche dieser F-Plan-Änderung befinden sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz:

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Dörphof nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENBILANZIERUNG

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 22.000 m² auf und wird in zwei separaten Teilbereichen wie folgt dargestellt:

| | |
|--|---------------------------|
| Sonstiges Sondergebiet 'Biogasanlage' | ca. 19.000 m ² |
| Sonstiges Sondergebiet ,Blockheizkraftwerk | ca. 3.000 m ² |

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Die Gemeinde Dörphof beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan zu ändern und zwei vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen, um den Erhalt und die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage sowie den Ausbau des von ihr betriebenen Fernwärmenetzes zu ermöglichen.

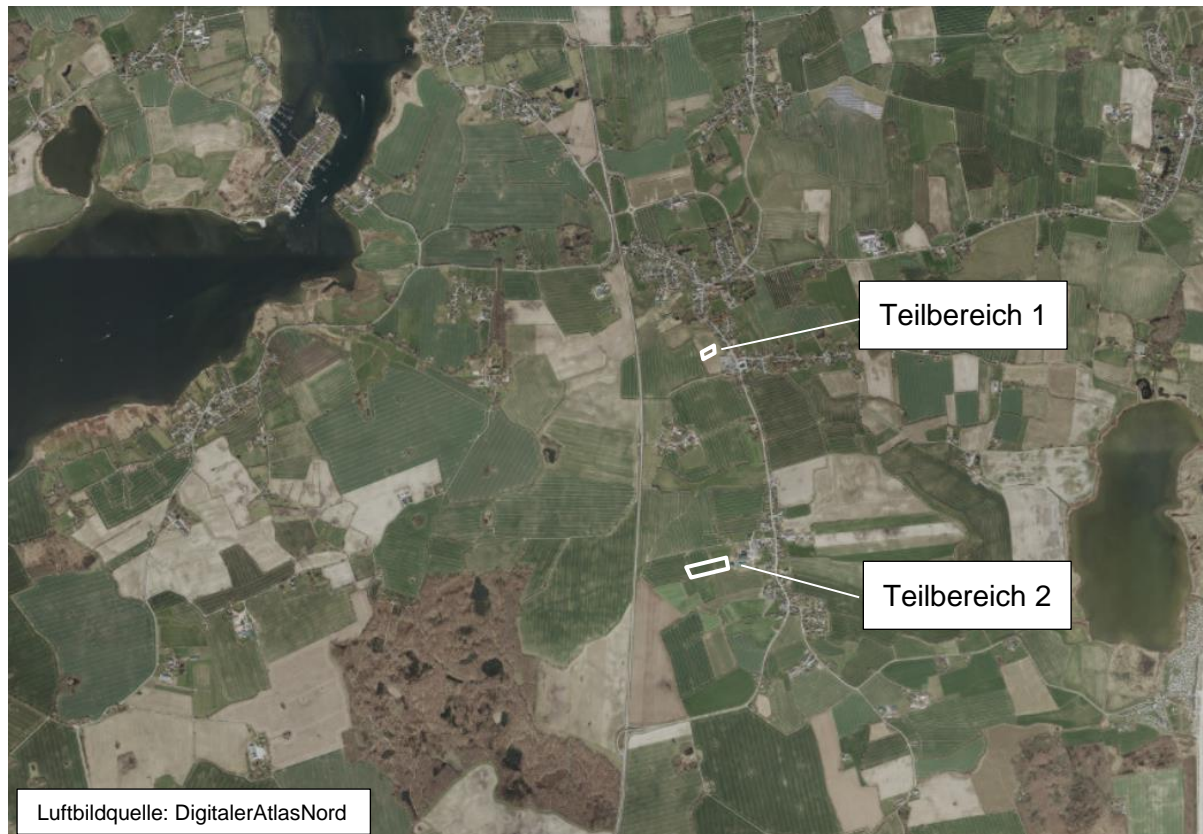
Die 8. Änderung umfasst zwei Teilbereiche. Beide Teilbereiche sind im bestehenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonstige Sondergebiete mit dem Zusatz „BHKW“ bzw. „Biogasanlage“ dargestellt werden.

Für das Scopingverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen dieses Planverfahrens eine Beschreibung der räumlichen Ausgangssituation und eine Beschreibung der ökologischen Ausstattung sowie der Umgebung des Planbereichs vorgelegt.

2 RÄUMLICHE AUSGANGSSITUATION

Innerhalb des nördlichen Teilbereichs 1 sind der Bau und Betrieb eines Satelliten-BHKWs vorgesehen. Die Fläche liegt im Westen der Ortslage Dörphof, nördlich der Straße „Alt Dörphof“ und westlich der Dorfstraße (Kreisstraße K 63). Der Plangeltungsbereich umfasst Teile des Flurstückes 196 und 195 der Flur 2 Gemarkung und Gemeinde Dörphof. Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch eine Ackerfläche, im Süden durch die in Planung befindliche Kindertagesstätte (Bebauungsplan Nr. 6) und im Westen durch einen Knick und weitere Ackerflächen begrenzt. Die Größe des Plangeltungsbereiches 1 beträgt ca. 3.000 m². Das Gelände fällt leicht nach Nordosten ab und liegt zwischen ca. 10 m NHN im Südwesten und 9 m NHN im Nordosten.

Der südliche Teilbereich 2 betrifft die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage „Schuby“. Dieser Änderungsbereich liegt westlich der Ortslage Schuby im nördlichen Bereich dieses Ortsteiles. Es umfasst Teile der Flurstücke 122/ und 117/5 der Flur 2 Gemarkung Schuby Gemeinde Dörphof. Die Gesamtfläche beträgt ca. 19.000 m². Begrenzt wird die Teilfläche 2 im Süden, Westen und Norden durch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Im Osten grenzen die bestehenden Biogasanlage sowie der betriebszugehörige landwirtschaftliche Betrieb an. Das Gelände fällt leicht nach Norden ab und liegt zwischen ca. 8 m NHN im Norden und 10 m NHN im Süden.



3 ÖKOLOGISCHE AUSSTATTUNG

Teilbereich 1 wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die westliche Grenze bildet ein Knick, der Überhälter ausweist.

Auf Teilbereich 2 wird im Westen Ackerbau betrieben, daran schließt sich östlich intensive Grünlandnutzung an. Im östlichen Bereich befindet sich die vorhandene Biogasanlage. Die westliche Grenze der Teilfläche bildet ein rudimentärer Knickabschnitt. Zwischen Ackerbau- und Grünlandfläche befindet sich ein weiterer Knick.

Außerhalb der beiden Teilbereiche dominiert die landwirtschaftliche Nutzung in einer durch Knicks gegliederten Landschaft. Jeweils westlich der Teilbereiche befinden sich die Wohnbauungen der Ortsteile Schuby und Dörphof.

4 NATURSCHUTZFACHLICHE EINORDNUNG

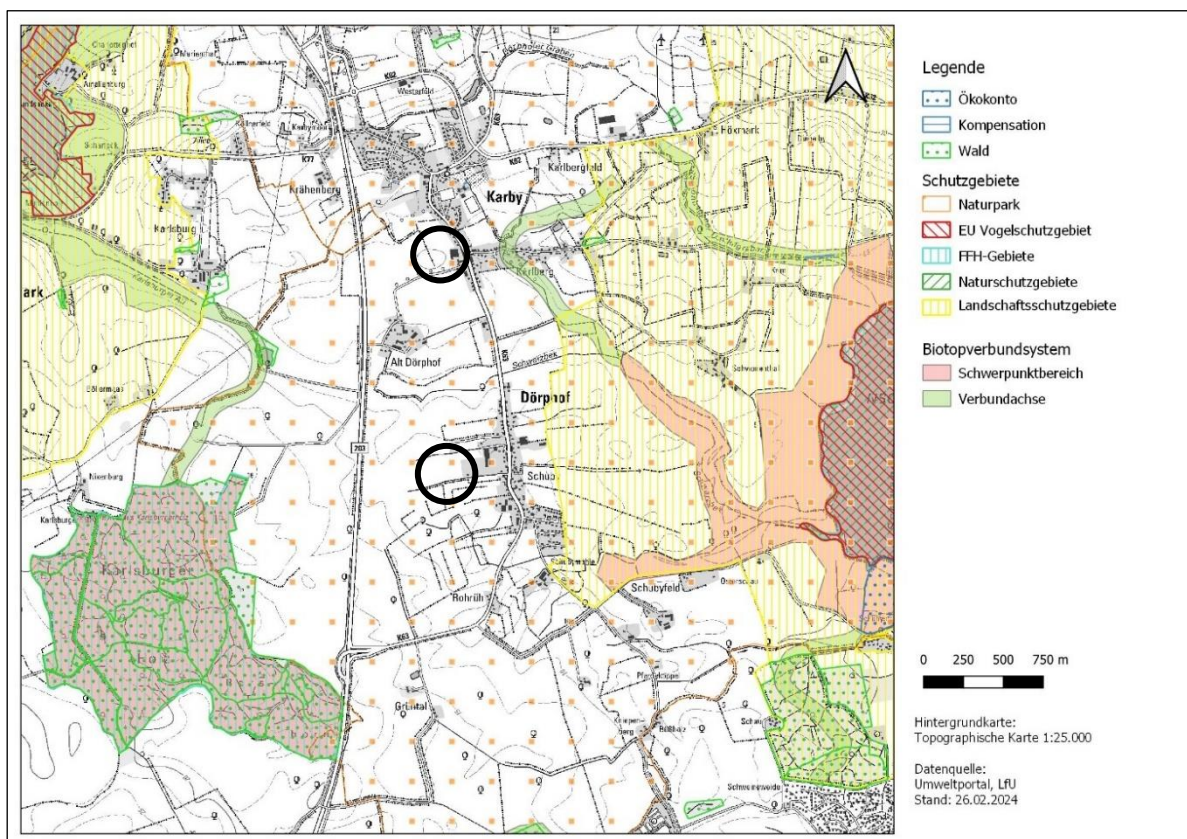
Die für die Änderung vorgesehenen Planbereichsflächen sind überwiegend als Acker und Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung und daher grundsätzlich vorbelastet und mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Besonders zu berücksichtigen sind jedoch die vorhandenen Knicks. Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wird eine Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung) innerhalb der beiden Teilbereiche entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU 2023) durchgeführt.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von den Planungen nicht betroffen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das mindestens ca. 1 km westlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsruberger Holz“, das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ mindestens ca. 2,1 km westlich sowie das Gebiet 1326-301 „NSG Schwansener See“ mindestens ca. 2,1 km östlich des Plangebietes. Auswirkungen auf diese Natura 2000 Gebiete sind aufgrund der Entfernung und der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Änderungsbereiche befinden sich im großflächigen **Naturpark Schlei**. Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für die beiden Teilflächen oder angrenzend dazu nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein grenzen ebenso wie Waldflächen nicht an.

Geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG sind durch die Knicks gegeben.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die baulichen Anlagen und die damit verbundenen Versiegelungen sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die vorhandenen Knicks können im Bereich des Plangebietes wegen ggf. notwendiger Zufahrten nicht vollständig erhalten werden.



5 VORGESEHENER UNTERSUCHUNGSUMFANG

Es ist vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zur Bauleitplanung neben der Bestandsaufnahme und der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern folgende Schutzgutbetrachtungen durchzuführen:

Schutzgut Mensch:

Die Änderung sieht die Darstellungen von Sonstigen Sondergebieten vor. Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich ca. 90 m westlich (Teilbereich 1) bzw. 140 m nördlich (Teilbereich 2). Im Zuge des Scopings wird das für den technischen Umweltschutz zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) beteiligt und hiermit um Mitteilung zu ggf. notwendigen Untersuchungen gebeten.

Die Erholungsnutzung für den Menschen wird für die Änderungsbereiche und die angrenzenden Flächen dargestellt und bewertet. Die Teilbereiche selbst weisen aufgrund der vorhandenen Nutzung keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Innerhalb des Umweltberichtes wird eine Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung erarbeitet. Neben den Regelungen des BNatSchG ist hierbei der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) Stand 2016) maßgeblich. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durch die geplante Nutzung eintreten, die ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens erfordern.

Die dem LfU vorliegenden Daten der LANIS-Datenbank zu Pflanzen und Tieren werden berücksichtigt.

Für die Belange des Knickschutzes werden die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 zugrunde gelegt.

Schutzgut Fläche:

Bezüglich dieses Schutzgutes werden die Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs dargestellt.

Schutzgut Boden:

Die Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben werden innerhalb der Änderungsbereiche unter Berücksichtigung des Leitfadens zum Bodenschutz beim Bauen ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierbei gelten der Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - und die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 bis 16 BNatSchG) als Grundlagen.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind innerhalb der beiden Teilbereiche nicht vorhanden. Der gemeinsame Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 10.10.2019 wird bei der Planung berücksichtigt. Durch die Planung werden bislang unversiegelte Flächen überbaut, wodurch Veränderungen des Oberflächenabflusses und der Verdunstung verursacht werden.

Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde nicht zu erwarten. Mögliche Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, werden berücksichtigt.

Schutzgut Landschaft:

Insbesondere mit der Erweiterung der Biogasanlage ist innerhalb des Teilbereiches 2 die Errichtung einer hochbaulichen Anlage mit Fernwirkung verbunden, die zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führen wird. Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes werden beschrieben und bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind mit den Knicks innerhalb beider Teilbereiche vorhanden. Beide Teilbereiche liegen außerhalb archäologischer Interessengebiete. In den Denkmallisten des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind keine Kulturdenkmale sowie keine unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler für das Plangebiet und die nähere Umgebung aufgeführt.

Bezüglich möglicher Kulturgüter wird eine Information durch die Denkmalschutzbehörden erbeten. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Zudem werden in den Umweltbericht auch Aussagen zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen
- Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang
- Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Dörphof vom ... gebilligt.

Dörphof, den ____.

Der Bürgermeister